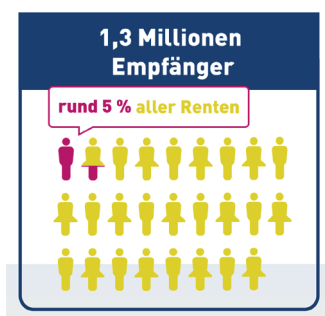


Der Grundrentenzuschlag – Fragen und Antworten



Das Gesetz zum Grundrentenzuschlag ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. An dieser Stelle wollen wir Ihnen Antworten auf Ihre Fragen rund um den Grundrentenzuschlag geben.



1. Was ist der Grundrentenzuschlag?

Der Grundrentenzuschlag ist ein individueller Zuschlag zu Ihrer Rente und honoriert eine langjährige Versicherung bei unterdurchschnittlichem Einkommen.

2. Wird die Grundrentenzuschlag als eigenständige Leistung gezahlt?

Nein, der Grundrentenzuschlag ist keine eigenständige Leistung. Er wird als Teil der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Der Anspruch und gegebenenfalls die Höhe werden anhand der Versicherungsbiographie individuell bestimmt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales rechnet im Schnitt mit einem Grundrentenzuschlag in Höhe von monatlich 75 Euro.

3. Wer wird vom Grundrentenzuschlag profitieren?

Nach Schätzungen des Bundesarbeitsministeriums werden rund 1,3 Millionen Menschen einen Grundrentenzuschlag erhalten.

4. Muss ich einen Antrag stellen?

Nein, niemand muss einen Antrag stellen. Ob Sie einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag haben, wird von der Rentenversicherung automatisch geprüft. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls automatisch. Sie müssen nichts unternehmen.

Der Grundrentenzuschlag wird für alle Rentenarten gezahlt, also für Altersrenten, Renten an Hinterbliebene (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten sowie Erziehungsrenten) und Erwerbsminderungsrenten.

5. Wer hat einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag?

Um den Grundrentenzuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein.

6. Was sind Grundrentenzeiten?

Das sind alle Zeiten, die für die 33 Jahre Mindestversicherungszeit mitzählen, die für einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag benötigt werden. Dazu gehören folgende Zeiten:

- Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit oder Selbständigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege,
- Zeiten der Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege,
- Ersatzzeiten (das sind zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR.)

7. Welche Zeiten zählen bei der Mindestversicherungszeit für den Grundrentenzuschlag nicht mit?

Folgende Zeiten zählen nicht zu den Grundrentenzeiten:

- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II sowie Arbeitslosenhilfe,
- Zeiten der Schulausbildung,
- bei Altersrenten: Monate mit Beiträgen nach Rentenbeginn,
- Schwangerschaftszeiten,
- Monate aus einem Versorgungsausgleich/Rentensplitting,
- die Zurechnungszeit, also der für die Rente fiktiv verlängerte Versicherungsverlauf zur Erhöhung einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes sowie
- freiwillige Beiträge und
- Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ohne eigene Beitragszahlung.

8. Was gilt für Zeiten im Ausland? Werden auch diese bei der Mindestversicherungszeit, also den sogenannten Grundrentenzeiten, mitgezählt?

Für die Prüfung der mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten werden auch entsprechende Zeiten aus Ländern berücksichtigt, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder für die das EU-Recht gilt. Ausgenommen hiervon sind Zeiten aus den USA und der Türkei.

Der Zuschlag selbst wird aber nur aus deutschen Zeiten berechnet. Zeiten im Ausland werden für die Berechnung der Höhe des Zuschlags nicht berücksichtigt.

9. Gibt es eine Gleitzone bei der Mindestversicherungszeit?

Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahre, aber weniger als 35 Jahre mit Grundrentenzeiten zurückgelegt haben, erhalten den Grundrentenzuschlag in der Höhe gestaffelt. Erst ab 35 Jahren Grundrentenzeiten wird der Zuschlag in voller Höhe gezahlt.

10. Muss für die Berechnung des Grundrentenzuschlags mein Einkommen eine bestimmte Höhe erreichen?

Der Grundrentenzuschlag wird für Zeiten berechnet, in denen die persönliche Beitragsleistung in der Rentenversicherung mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes der Versicherten betrug oder beträgt. Zeiten mit Beiträgen aus einem Verdienst unter 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten bleiben unberücksichtigt.

Im Jahr 2021 beträgt der monatliche Durchschnittsverdienst rund 3.462 Euro. Der monatliche Bruttoverdienst müsste somit im Jahr 2021 gerundet bei mindestens 1.038 Euro liegen, damit eine solche Zeit für die Berechnung eines Zuschlags berücksichtigt werden kann.

Heute liegen die Verdienste der Vollzeitbeschäftigten aufgrund der Regelungen zum Mindestlohn über dieser Grenze. Teilzeitbeschäftigungen führen teilweise zu einem Lohn unterhalb von 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Solche Teilzeitbeschäftigungen können für die Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können Zeiten eines versicherungspflichtigen Minijobs.

Wer Kinder erzieht, wird bei der Rentenberechnung bereits heute für bis zu drei Jahre so gestellt, als würde er in diesen Zeiten den Durchschnittsverdienst aller Versicherten erzielen.

11. Wird Einkommen auf den Grundrentenzuschlag angerechnet?

Ja, auf den Grundrentenzuschlag wird Einkommen angerechnet.

Den vollen Grundrentenzuschlag erhalten Sie bis zu einem monatlichen Einkommen von 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro bei Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften. Wird der jeweilige Freibetrag überschritten, werden 60 Prozent des darüber liegenden Einkommens angerechnet. Bei Einkommen über 1.600 Euro (Paare: 2.300 Euro) wird der über diesem Betrag liegende Teil in voller Höhe angerechnet.

12. Welches Einkommen wird bei dem Grundrentenzuschlag angerechnet?

Bei dem Grundrentenzuschlag werden das zu versteuernde Einkommen, der steuerfreie Teil der Rente sowie Kapitalerträge angerechnet.

Das zu versteuernde Einkommen wird vom Finanzamt an die Deutsche Rentenversicherung automatisch gemeldet. Kapitalerträge oberhalb des Sparerfreibetrages (801 Euro bzw. 1.602 Euro) sind von den Rentnerinnen und Rentnern der Deutschen Rentenversicherung mitzuteilen, sofern sie nicht bereits im zu versteuernden Einkommen enthalten sind.

Die Rentenversicherung kann die Angaben dann überprüfen. Angerechnet werden auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Landwirtschaftlichen Alterskasse, Ruhegehälter und vergleichbare Bezüge, Renten der berufsständischen Versorgung, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Diese Einkommen werden von den Rentenversicherungsträgern eigenständig ermittelt.

13. Wird das aktuelle Einkommen für die Einkommensanrechnung berücksichtigt?

Nein. Das Gesetz sieht vor, dass es jeweils auf das Einkommen des vorletzten Jahres und – falls dieses zum Zeitpunkt der Abfrage beim Finanzamt noch nicht bekannt sein sollte – auf das Einkommen des vorvorletzten Jahres ankommen soll.

14. Welches Einkommen wird nicht auf den Grundrentenzuschlag angerechnet?

Steuerfreie Einnahmen werden nicht auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Hierzu gehören beispielsweise Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (Minijob). Pflegen Sie Angehörige und erhalten hierfür einen Verdienst, der nicht höher ist als das gesetzliche Pflegegeld, wird dieser ebenfalls nicht angerechnet.

Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel auch Immobilien und Vermögen. Selbstverständlich wird auch der Grundrentenzuschlag selbst nicht berücksichtigt.

15. Was geschieht mit ausländischen Einkommen? Wird auch das angerechnet?

Ja. Auch ausländisches Einkommen wird angerechnet.

Leben Sie in Deutschland, wird das Finanzamt auch dieses Einkommen automatisch an die Deutsche Rentenversicherung melden. Wenn Sie im Ausland leben, wird das anrechenbare Einkommen nicht vom Finanzamt gemeldet. Die Deutsche Rentenversicherung wird die erforderlichen Angaben zum Einkommen daher bei Ihnen anfordern.

16. Wie wirkt sich der Freibetrag zum Beispiel bei der Grundsicherung und beim Wohngeld aus, wenn ich diese Leistungen zusätzlich zur Rente beantrage?

Haben Sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht, wird ein Betrag in Höhe von 100 Euro der monatlichen Bruttorente zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rente nicht angerechnet. Dieser Freibetrag wird auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung begrenzt. Der Freibetrag läge somit zum Beispiel im Jahr 2021 bei maximal 223 Euro.

Beispiel:

Sie haben mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt und Ihre monatliche Bruttorente beträgt 550 Euro.

Hiervon wären 100 Euro anrechnungsfrei. Von den verbleibenden 450 Euro würden 30 Prozent nicht angerechnet. 30 Prozent von 450 Euro betragen 135 Euro. Es ergäbe sich ein nicht anzurechnendes Einkommen von 235 Euro. Mit diesem Betrag würden 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung überschritten. Der Freibetrag für die Grundsicherung oder dem Wohngeld wäre daher auf 223 Euro zu begrenzen. Das bedeutet: Von Ihrer Rente in Höhe von 550 Euro würden nur 327 Euro (550 Euro - 223 Euro) auf die Grundsicherung oder das Wohngeld angerechnet.

17. Wird der Grundrentenzuschlag auch ins Ausland gezahlt?

Ja. Der Anspruch auf den Grundrentenzuschlag ist nicht an einen Wohnsitz in Deutschland gebunden. Somit ist auch eine Zahlung ins Ausland möglich.

18. Wie wird der Grundrentenzuschlag berechnet?

Der Zuschlag wird individuell berechnet. Kurz gesagt werden die Entgeltpunkte erhöht, auf deren Basis die Rente errechnet wird. Einen Entgeltpunkt erhalten Sie, wenn Ihr versicherter Verdienst in einem Jahr genauso hoch war wie der Durchschnittsverdienst aller Versicherten (2021: 41.541 Euro). Haben Sie mehr oder weniger verdient, gibt es entsprechend mehr oder weniger als einen Entgeltpunkt.

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob genügend Grundrentenzeiten für einen Anspruch auf Grundrente vorhanden sind. Hierzu sind mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erforderlich. Im zweiten Schritt werden dann aus allen im Rentenkonto gespeicherten Grundrentenzeiten – das können auch mehr als 35 Jahre sein – die Zeiten herausgesucht, in denen mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes versichert wurden. Nur aus diesen Zeiten wird ein Zuschlag errechnet.

In einem dritten Schritt werden für diese Zeiten die ihnen zugeordneten Entgeltpunkte zusammengerechnet und hieraus ein Durchschnittswert gebildet. Dieser Durchschnittswert wird verdoppelt. Ergibt sich hierdurch ein Wert höher als 0,8 Entgeltpunkte, wird er auf 0,8 begrenzt. Anschließend werden von dieser Erhöhung 12,5 Prozent abgezogen.

So ergibt sich zum Schluss der Jahreswert, der als Zuschlag für höchstens 35 Jahre berechnet wird.

Die Staffelung des Zuschlags bei Grundrentenzeiten von 33 bis 35 Jahren erfolgt über den Begrenzungswert. Er beträgt bei 33 Jahren 0,4 Entgeltpunkte, also 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes und erhöht sich gleichmäßig auf 0,8 Entgeltpunkte, also 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes bei 35 und mehr Jahren. Wie der Grundrentenzuschlag unter bestimmten Annahmen berechnet werden kann, finden Sie in den Fallbeispielen zum Grundrentenzuschlag.

19. Wie ist der zeitliche Ablauf?

Für Rentnerinnen und Rentner, die ab Beginn der Versandaktion erstmals ihren Rentenbescheid erhalten, wird gleich im Zusammenhang mit der Berechnung ihrer Rente geprüft, ob sie einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag haben. Aussagen, ob ein Anspruch besteht und gegebenenfalls über die Höhe des Grundrentenzuschlags finden sie in ihrem Rentenbescheid. Die ersten Bescheide wurden im Juli 2021 verschickt.

Für Rentnerinnen und Rentner, deren Rente bereits vor Beginn des Versands der Bescheide begonnen hatte, wird der Anspruch auf den Grundrentenzuschlag gesondert geprüft. Begonnen wird mit den ältesten Jahrgängen. Wenn sich durch den Grundrentenzuschlag eine höhere Rente ergibt, erhalten diese Rentnerinnen und Rentner einen neuen Rentenbescheid. Selbstverständlich werden die Beträge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, in allen Fällen nachgezahlt.

Die Gründe für diese langen Bearbeitungszeiten liegen in dem erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Einführung des Grundrentenzuschlags verbunden ist. Es müssen rund 26 Millionen Rentenkonto geprüft werden.



Impressum

Herausgeber

Deutsche Rentenversicherung Bund
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin